Der Landrat
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
als Behörde der Landesverwaltung

HESSEN

Landrat als Behörde der Landesverwaltung · 36247 Bad Hersfeld

Magistrat der Stadt
Rotenburg a. d. Fulda
Herrn Bürgermeister Christian Grunwald
Marktplatz 14-15
36199 Rotenburg a. d. Fulda

Fachdienst:	Kommunalaufsicht/Zentrale Vergabestelle
Sachgebiet:	Kommunal- und Finanzaufsicht
Sachbearbeitung:	Herr Deiseroth
Zimmer:	Zimmer B 314
Telefon:	06621/87- 3505
Telefon-Zentrale:	06621/87-0
Fax:	06621/87-573505
Fax-Zentraleingang:	06621/87-3510
E-Mail:	t.deiseroth@hef-rof.de
E-Mail-Zentraleingang:	kommunalaufsicht@hef-rof.de
Internetadresse:	http://www.hef-rof.de (Aktuelle Geschäftszeiten siehe Webseite)

Ihr Schreiben /Zeichen	Mein Schreiben/Zeichen	36247 Bad Hersfeld
2. bzw. 9. Februar 2024	3.50-HH-2024-ROF	19. Februar 2024

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept der Stadt Rotenburg a. d. Fulda für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grunwald,
sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

mit o. a. E-Mails hat der Magistrat die von der Stadtverordnetenversammlung am **1. Februar 2024** beschlossene **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024** mit **Haushaltsplan**, **Stellenplan** sowie der **Fortschreibung des Investitionsprogramms** und das **Haushaltssicherungskonzept 2024** zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Als weitere Voraussetzungen für das Genehmigungsverfahren waren durch den Magistrat außerdem die vollständige und korrekte Eingabe des Finanzstatusberichtes auf elektronischem Wege sowie die Aufstellung und die prüffähige Vorlage des Jahresabschlusses 2022 bei der Rechnungsprüfung zu erbringen.

Diese Voraussetzungen wurden ebenfalls erfüllt, denn die Eingabe des Finanzstatusberichtes wurde am 19. Februar 2024 vollständig und korrekt vorgenommen und **mit E-Mail vom 13. Februar 2024 hat die Rechnungsprüfung den Eingang des Jahresabschlusses 2022 mit Datum 12. Februar 2024 sowie dessen Prüffähigkeit bestätigt.**

Die Information der Stadtverordnetenversammlung über die wesentlichen Inhalte dieses Jahresabschlusses erfolgte in der Sitzung am 1. Februar 2024.

Die von der Kommunal- und Finanzaufsicht inzwischen vorgenommene Prüfung des Haushalts 2024 hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt/Ordentliches Plan-Ergebnis 2024

Im Ergebnishaushalt 2024 ist es der Stadt nicht gelungen, einen Überschuss im ordentlichen Plan-Ergebnis auszuweisen. Der Ergebnishaushalt schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von -929.400 Euro. Im Vergleich mit dem ordentlichen Plan-Ergebnis 2023 ist das eine Verschlechterung und zwar um beachtliche 1.272.050 Euro.
Der Haushaltsausgleich erfolgt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO durch die Inanspruchnahme von Mitteln aus der ordentlichen Rücklage. Gemäß dem ebenfalls verabschiedeten Haushaltssicherungskonzept wird durch die aufgeführten Konsolidierungsmaßnahmen jedoch bereits im Jahr 2024 ein geringer Überschuss in Höhe von 70.600 Euro angestrebt.

Die Stadt kalkuliert zunächst mit ordentlichen Plan-Erträgen (einschließlich Finanzerträgen) in Höhe von 35.413.770 Euro, was einem Anstieg um 1.088.710 Euro bzw. um rund 3,17 % entspricht (Plan 2023 = 34.325.060; Plan 2022 = 31.124.567 Euro; Plan 2021 = 30.985.987 Euro).

Auf die geplanten Mehr- und/oder Mindererträge des Haushaltsjahres 2024 wird noch später im Rahmen der Einzelbetrachtung der ordentlichen Erträge eingegangen.

Dem stehen im Haushaltsjahr 2024 zunächst ordentliche Plan-Aufwendungen (einschließlich Zinsaufwendungen) in Höhe von 36.343.170 Euro gegenüber. Die ordentlichen Aufwendungen steigen damit um rund 6,95 % bzw. um beachtliche 2.360.760 Euro an (Plan 2023 = 33.982.410 Euro; Plan 2022 = 32.345.907 Euro; Plan 2021 = 30.353.404 Euro). Auch zu den geplanten Mehr- und Minderaufwendungen des Haushaltsjahres 2024 erfolgen weitere Ausführungen im Rahmen der später folgenden Einzelbetrachtungen.

Außerordentliches Plan-Ergebnis 2024

Das außerordentliche Plan-Ergebnis 2024 zeigt einen **Überschuss in Höhe von 500.000 Euro**, was ausschließlich auf **geplante außerordentliche Erträge zurückzuführen** ist.

Plan-Jahresergebnis 2024

Die Addition von ordentlichem und außerordentlichem Plan-Ergebnis ergibt einen Fehlbetrag im Plan-Jahresergebnis in Höhe von -429.400 Euro (Plan 2023 = 1.942.550 Euro; Plan 2022 = 0 Euro; Plan 2021 = 632.583 Euro).

Im Hinblick auf die Erfüllung der Erfordernisse des § 92 Absatz 5, Ziffer 2 HGO folgen noch Ausführungen auf den Seiten 11 ff. dieser Verfügung.

Betrachtung der seit 2019 geplanten und tatsächlich erzielten ordentlichen Ergebnisse

Die nachfolgende Aufstellung zeigt eine Gegenüberstellung der seit 2019 **geplanten ordentlichen Ergebnisse** sowie der jeweils im **Haushaltsvollzug** erzielten und damit in den Jahresabschlüssen dokumentierten **Ist-Ergebnisse**:

Ordentliche Plan-Ergebnisse		Ordentliche Ist-Ergebnisse		Abweichung	
474.528 Euro	Plan 2019	2.483.542,16 Euro	Ist 2019	+2.009.014,16 Euro	Verbesserung
268.025 Euro	Plan 2020	3.526.563,80 Euro	Ist 2020	+3.258.538,80 Euro	Verbesserung
632.583 Euro	Plan 2021	3.174.210,19 Euro	Ist 2021	+2.541.627,19 Euro	Verbesserung
-1.221.340 Euro	Plan 2022	526.739,71 Euro	Ist 2022	+1.748.079,71 Euro	Verbesserung
342.650 Euro	Plan 2023				
-929.400 Euro	Plan 2024				

Die o. a. Planergebnisse wurden jeweils den von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltsplänen entnommen. Die Ist-Ergebnisse für 2022 stehen noch unter Vorbehalt, da noch kein abschließender Prüfbericht der Rechnungsprüfung vorliegt.
Auffällig ist, dass die Ist-Ergebnisse durchgängig deutlich positiver ausfallen, als die Plan-Ergebnisse.

Ordentliche Ergebnisse 2024

Teilhaushalt 01 Innere Verwaltung

-5.613.420 Euro **Ordentliches Ergebnis Plan 2024**
-5.690.230 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2023
2.664.495 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2022

Verbesserung im Vergleich Plan 2024/Plan 2023 = 76.810 Euro

Teilhaushalt 02 Sicherheit und Ordnung

-1.406.690 Euro **Ordentliches Ergebnis Plan 2024**
-1.456.600 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2023
-1.626.380 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2022

Verbesserung im Vergleich Plan 2024/Plan 2023 = 49.910 Euro

Teilhaushalt 03 Schulträgeraufgaben

-24.500 Euro **Ordentliches Ergebnis Plan 2024**
-20.500 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2023
-18.000 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2022

Verschlechterung im Vergleich Plan 2024/Plan 2023 = -4.000 Euro

Teilhaushalt 04 Kultur und Wissenschaft

-77.190 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2024
-90.440 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2023
-73.810 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2022
Verbesserung im Vergleich Plan 2024/Plan 2023 = 13.250 Euro

Teilhaushalt 05 Soziale Hilfen

-272.070 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2024
-325.470 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2023
-213.580 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2022
Verbesserung im Vergleich Plan 2024/Plan 2023 = 53.400 Euro

Teilhaushalt 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

-5.164.490 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2024
-3.661.410 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2023
-3.667.175 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2022
Verschlechterung im Vergleich Plan 2024/Plan 2023 = -1.503.080 Euro

Teilhaushalt 08 Sportförderung

-754.440 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2024
-726.470 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2023
-774.000 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2022
Verschlechterung im Vergleich Plan 2024/Plan 2023 = -27.970 Euro

Teilhaushalt 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen

-340.660 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2024
-138.160 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2023
-269.160 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2022
Verschlechterung im Vergleich Plan 2024/Plan 2023 = -202.500 Euro

Teilhaushalt 10 Bauen und Wohnen

-9.070 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2024
-50.580 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2023
-71.490 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2022
Verbesserung im Vergleich Plan 2024/Plan 2023 = 41.510 Euro

Teilhaushalt 11 Ver- und Entsorgung

888.480 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2024
923.770 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2023
340.360 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2022
Verschlechterung im Vergleich Plan 2024/Plan 2023 = -35.290 Euro

Teilhaushalt 12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV

-1.505.180 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2024
-1.432.230 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2023
-1.153.410 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2022
Verschlechterung im Vergleich Plan 2024/Plan 2023 = -72.950 Euro

Teilhaushalt 13 Natur- und Landschaftspflege

-190.180 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2024
-132.170 Euro Ordentliches Ergebnis 2023
-391.495 Euro Ordentliches Ergebnis 2022
Verschlechterung im Vergleich Plan 2024/Plan 2023 = -58.010 Euro

Teilhaushalt 15 Wirtschaft und Tourismus

-1.196.550 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2024
-1.322.370 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2023
-1.186.165 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2022
Verbesserung im Vergleich Plan 2024/Plan 2023 = 125.820 Euro

Teilhaushalt 16 Allgemeine Finanzwirtschaft

14.736.560 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2024
14.465.510 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2023
5.218.470 Euro Ordentliches Ergebnis Plan 2022

Verbesserung im Vergleich Plan 2024/ Plan 2023 = 271.050 Euro

Im Vorjahresvergleich verzeichnen 7 der 14 Teilhaushalte Verbesserungen in einer Gesamthöhe von 631.750 Euro, während bei 7 Teilhaushalten Verschlechterungen in Höhe von insgesamt 1.903.800 Euro zu registrieren sind.

Die Teilhaushalte 11 Ver- und Entsorgung und 16 Allgemeine Finanzwirtschaft sind die einzigen, die einen Überschuss planen. Die höchsten Fehlbedarfe werden in den Teilhaushalten 01 Innere Verwaltung, 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie 12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV, erwartet.

Auf den nun folgenden Seiten werden die von der Stadt Rotenburg a. d. Fulda im **Ergebnishaushalt 2024** geplanten **ordentlichen Erträge** und **Aufwendungen** analysiert.

Geplante ordentliche Erträge 2024

Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke

Die **Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen** bilden im Haushalt 2024 die **größte Ertragsposition**, wobei der Gesamtplanansatz um **504.080 Euro** bzw. um rund **3,42 %** auf **15.244.230 Euro** angehoben wurde (Plan 2023 = 14.740.150 Euro; Plan 2022 = 13.316.690 Euro).

Vom veranschlagten Gesamtbetrag entfallen allein **12.818.380 Euro** auf die im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs fließenden **Gemeindeschlüsselzuweisungen** (= 84,09 % des Gesamtansatzes). Gemäß den vorläufigen Planungsdaten 2024 des Hessischen Ministerium der Finanzen kann die Stadt Rotenburg a. d. Fulda mit **Schlüsselzuweisungen in Höhe von 12.818.387 Euro** rechnen.

Erträge aus Steuern und steuerähnliche Erträge

Die zweitgrößte **Ertragsposition** bleiben auch im **Haushaltsjahr 2024** die **Steuererträge** mit einem **Gesamtvolumen von 15.041.770 Euro**, was eine **Steigerung des Gesamtplanansatzes** um **908.170 Euro bzw. um 6,43 %** bedeutet (Plan 2023 = 14.133.600 Euro; Plan 2022 = 12.758.000 Euro).

Die einzelnen Planwerte im Jahresvergleich:

8.175.370 Euro **Städtischer Anteil Einkommensteuer (+411.370 Euro / +5,30 %)**
Plan 2023 = 7.764.000 Euro, Plan 2022 = 7.122.000 Euro

3.175.000 Euro **Gewerbesteuer (+338.000 Euro / +11,91 %)**
Plan 2023 = 2.837.000 Euro, Plan 2022 = 2.346.000 Euro

2.640.000 Euro **Grundsteuer B (+188.000 Euro / +7,67 %)**
Plan 2023 = 2.452.000 Euro, Plan 2022 = 2.425.000 Euro

730.800 Euro **Städtischer Anteil Umsatzsteuer (-67.200 Euro / -8,42 %)**
Plan 2023 = 798.000 Euro, Plan 2022 = 605.000 Euro

168.000 Euro **Andere Steuern (Spielapparate, Hunde) (+47.000 Euro / +38,84 %)**
Plan 2023 = 121.000 Euro, Plan 2022 = 110.000 Euro

94.000 Euro **Grundsteuer A (-12.000 Euro / -11,32 %)**
Plan 2023 = 106.000 Euro, Plan 2022 = 100.000 Euro

58.600 Euro **Steuerähnliche Abgaben (Kurbeiträge) (+3.000 Euro / +5,40 %)**
Plan 2023 = 55.600 Euro, Plan 2022 = 50.000 Euro

Realsteuerhebesätze

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung 2024 bleiben die städtischen Hebesätze für die Grundsteuer A (675 %), die Grundsteuer B (675 %) sowie für die Gewerbesteuer (370 %) unverändert. Die letzte Senkung wurde im Rahmen der Haushaltssatzung 2022 vorgenommen. Die Realsteuerhebesätze der Stadt Rotenburg a. d. Fulda haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2022 = 675 %	2022 = 675 %	2022 = 370 %
2023 = 675 %	2023 = 675 %	2023 = 370 %
2024 = 675 %	**2024 = 675 %**	**2024 = 370 %**

Bei den Grundsteuer-Hebesätzen liegt die Stadt weiterhin deutlich über den Kreisdurchschnittswerten des Jahres 2023. Diese liegen bei 522,60 % für die Grundsteuer A und bei 520,75 % für die Grundsteuer B.
Die aktuellen Grundsteuer-Hebesätze der Stadt Rotenburg a. d. Fulda bewegen sich somit um 152,60 Prozentpunkte (Grundsteuer A) bzw. um 154,25 Prozentpunkte (Grundsteuer B) oberhalb des Kreisdurchschnitts. Bei der Gewerbesteuer liegt die Stadt jedoch um 23,25 Prozentpunkte unter dem durchschnittlichen Kreiswert, der im Jahr 2023 bei 393,25 % lag.

Alle städtischen Realsteuer-Hebesätze liegen jedoch deutlich **oberhalb der Nivellierungshebesätze**, die § 21 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vorsieht (332 % bei der Grundsteuer A, 365 % bei der Grundsteuer B und 357 % bei der Gewerbesteuer).

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen

Im **Haushaltsjahr 2024** wurden unter dieser Ertragsposition **1.428.910 Euro** veranschlagt - und somit **356.170 Euro weniger als im Vorjahr** (Plan 2023 = 1.785.080.800 Euro; Plan 2022 = 1.626.760 Euro;). Die **Auflösung von Sonderposten** erfolgt in der Regel analog zur **Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände**. Als ordentliche Erträge wirken sie im Ergebnishaushalt und in der Ergebnisrechnung quasi als Gegenpol zu den Aufwendungen aus der Abschreibung der Vermögensgegenstände. Diese Erträge wurden schwerpunktmäßig in den Produkten Allgemeine Finanzwirtschaft, Wirtschaft und Tourismus und Verkehrsflächen und -anlagen geplant.

Sonstige ordentliche Erträge

Der **Planansatz 2024** liegt **um 232.320 Euro über dem Vorjahreswert** und beläuft sich auf **955.100 Euro** (Plan 2023 = 722.780 Euro; Plan 2022 = 534.887 Euro). Diese Ertragsposition wird geprägt von den kalkulierten Nebenerlösen aus Vermietungen und Verpachtungen, und der Konzessionsabgabe für Strom, auf die allein bereits insgesamt **577.690 Euro** und damit **60,48 %** des Gesamtansatzes entfallen (Plan 2023 = 523.220; Plan 2022 = 312.000 Euro).
Auf Produktbereichsebene sind insbesondere in den Produktbereichen Ver- und Entsorgung, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und Forstwirtschaft Planansätze vorhanden.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** umfassen 2024 einen Gesamt-Planansatz in Höhe von **726.100 Euro** und dokumentieren damit einen **Rückgang um 45.950 Euro bzw. um 5,95 %** (Plan 2023 = 772.050; Plan 2022 = 711.300 Euro).

Planungsschwerpunkte sind die Produkte Allgemeinde Sicherheit und Ordnung, Friedhofswesen, Bereitstellung von Bädern sowie Kindertagesbetreuung.

Finanzerträge

Der Gesamt-Planansatz wurde im Vergleich zum Vorjahr **um 17.220 Euro bzw. um 2,70 % auf 655.520 Euro angehoben** (Plan 2023 = 638.300 Euro; Plan 2022 = 675.820 Euro).

Die **Finanzerträge** werden maßgeblich bestimmt von den kalkulierten **Gewinnabführungen von verbundenen Unternehmen**, die allein bereits **570.000 Euro** (= 86,95 % vom Gesamtansatz) umfassen.

Erträge aus Transferleistungen

Hierbei handelt es sich ausschließlich um geplante **Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz** in Höhe von **497.490 Euro**, die im **Produkt 61101 Steuern, Zuweisungen und Umlagen** veranschlagt wurden (Plan 2023 = 486.000 Euro; Plan 2022 = 0 Euro).

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Im aktuellen Jahr 2024 ist **Senkung um 90.950 Euro auf 490.950 Euro** zu verzeichnen (Plan 2023 = 581.900 Euro; Plan 2022 = 508.460 Euro).

Aus Produktsicht liegt der **Planungsschwerpunkt** im **Produkt 55502 Forstwirtschaft**, denn die dort veranschlagten **379.400 Euro** (Plan 2023 = 500.000 Euro; Plan 2022 = 265.000 Euro) umfassen bereits **77,28 %** des Gesamtansatzes. Der Planansatz in diesem Produkt wurde **um 120.600 Euro gesenkt**.

Als weitere bedeutende Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten sind zu nennen:
81.000 Euro Produkt 28101 Heimat- und Strandfest (Plan 2023 = 63.000 Euro)
25.000 Euro Produkt 57501 Tourismus (Plan 2023 = 15.000 Euro)

Erträge aus Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen

Die **Erträge aus Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen** stellen eine Ertragsposition dar, bei denen **Mindererträge im Vergleich zum Haushaltsplan 2023** kalkuliert wurden. Der aktuelle Ansatz liegt um **91.500 bzw. um 23,15 % unter dem Planniveau des Vorjahres** (Plan 2024 = 303.700 Euro; Plan 2023 = 395.200 Euro; Plan 2022 = 445.650 Euro).

Ursächlich für die erwarteten Mindererträge zeichnet in erster Linie das **Produkt 36501 Kindertagesbetreuung**, welches einen **Rückgang des Planansatzes um 141.000 Euro auf 0 Euro** dokumentiert (Plan 2023 = 141.000 Euro). Die wesentlichen Erträge aus Produktsicht sind in den Produkten Personalservice, Aus- und Fortbildung, Tourismus sowie Verwaltungssteuerung und -service geplant.

Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Als **Erträge aus aktivierten Eigenleistungen** wurden erneut **70.000 Euro** geplant (Plan 2023 = 70.000 Euro; Plan 2022 = 70.000 Euro). Die Veranschlagung erfolgte nur in den **Produkten 11105 Zentrale Leistungen von Bauhof und Fuhrpark (40.000 Euro) und 54101 Straßen, Wege, Plätze (30.000 Euro)**. Bei **aktivierten Eigenleistungen** handelt es sich in der Regel um Fälle, in denen die Gemeinden/Städte **Anlagevermögen selbst erstellen** (z. B. Maschinen, Gebäude etc.) und dieses dann zu **Herstellungskosten** bilanziell aktivieren, da **selbsterstelltes Sachanlagevermögen** aufgrund des Vollständigkeitsgebots **aktivierungspflichtig** ist.

Entwicklung der ordentlichen Erträge in den vorherigen Jahren

29.841.403 Euro	Plan 2019	30.926.239,38 Euro	Ist 2019	1.084.836,38 Euro	Verbesserung
31.808.680 Euro	Plan 2020	31.774.119,40 Euro	Ist 2020	-34.560,60 Euro	Verschlechterung
30.985.987 Euro	Plan 2021	34.065.553,25 Euro	Ist 2021	2.940.986,25 Euro	Verbesserung
31.124.567 Euro	Plan 2022	33.973.623,05 Euro	Ist 2022	2.849.056,05 Euro	Verbesserung
34.325.060 Euro	Plan 2023				
35.413.770 Euro	Plan 2024				

Die Aufstellung zeigt, dass die ordentlichen Erträge im Haushaltsvollzug zuletzt deutlich höher ausfielen, als geplant.

Geplante ordentliche Aufwendungen 2024

Steueraufwendungen und Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Nachdem der Planansatz für die gesetzlichen Umlageverpflichtungen im vergangenen Jahr deutlich angehoben werden musste, erfolgt im Haushalt 2024 nun eine erneute Anhebung um 513.140 Euro auf 13.664.740 Euro. Das bedeutet, dass bei annähernd unveränderter Steuerkraft der Stadt Rotenburg a. d. Fulda mit einer Erhöhung der Umlagen an den Landkreis (Kreis- und Schulumlage) in Höhe von 2 Prozent geplant wurde, die allerdings vom Kreistag bisher nicht beschlossen wurde.

Geplante Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen der letzten Jahre

11.937.400 Euro	Umlageverpflichtungen Plan 2020
11.666.000 Euro	Umlageverpflichtungen Plan 2021
11.596.110 Euro	Umlageverpflichtungen Plan 2022
13.151.600 Euro	Umlageverpflichtungen Plan 2023
13.664.740 Euro	**Umlageverpflichtungen Plan 2024**

Kreis- und Schulumlage

Saldierte 13.175.090 Euro vom Gesamtplanansatz entfallen auf die an den Landkreis Hersfeld-Rotenburg abzuführende **Kreisumlage** sowie die **Schulumlage** (= **96,42 %** vom Gesamtansatz). Im vergangenen Jahr wurden saldiert **12.715.000 Euro** geplant, so dass eine **Erhöhung um 460.090 Euro** bei den Planansätzen zu verzeichnen ist. Sollten die Kreis- und Schulumlage nicht oder nicht um 2 Prozent erhöht werden, ist mit einer Verminderung dieser Aufwendungen zu rechnen.

Bei einem **unveränderten Gesamthebesatz von 50,83 %** hätte die Stadt Rotenburg a. d. Fulda im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich 12.676.314,78 Euro für Kreis- und Schulumlage an den Landkreis Hersfeld-Rotenburg zu entrichten.

Die **Umlagegrundlagen** der Stadt Rotenburg a. d. Fulda haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Kommunaler Finanzausgleich 2020	22.733.466 Euro
Kommunaler Finanzausgleich 2021	22.836.727 Euro
Kommunaler Finanzausgleich 2022	22.607.912 Euro
Kommunaler Finanzausgleich 2023	25.009.475 Euro
Kommunaler Finanzausgleich 2024	**24.938.648 Euro**

Die Aufstellung verdeutlicht, dass die Steuerkraft der Stadt Rotenburg a. d. Fulda und damit folgerichtig auch die Umlagegrundlagen im Jahr 2023 deutlich angestiegen sind.

Weiterhin sind Planansätze für die abzuführende Gewerbesteuerumlage sowie die Heimatumlage vorgesehen. Die **gesetzlichen Umlageverpflichtungen** machen **rund 36,25% der gesamten ordentlichen Aufwendungen** aus.

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die **Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen kräftig** um insgesamt **1.648.300 Euro** bzw. um **20,18 %** auf **9.814.370 Euro (8.499.050 Euro Personalaufwendungen und 1.135.320 Euro Versorgungsaufwendungen).** Sie stellen in diesem Haushaltsjahr die **zweitgrößte Aufwandsposition** des Ergebnishaushalts dar (**34,24 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen**).

Ursächlich für den Zuwachs des Planansatzes ist neben dem geplanten Stellenzuwachs durch die Auflösung des Zweckverbandes mit der Gemeinde Alheim, die Erhöhung der Tarifentgelte sowie die Besoldungserhöhung bei den Beamtinnen und Beamten.

Die **höchsten Personal- und Versorgungsaufwendungen** konzentrieren sich auf folgende **Produkte**:

3.324.300 Euro **36501 Kindertagesbetreuung (33,87 % des Gesamt-Planansatzes)**
Plan 2023 = 2.500.000 Euro, Plan 2022 = 2.565.200 Euro

1.655.500 Euro **11105 Zentrale Leistungen von Bauhof und Fuhrparkt (16,87 % des Gesamt-Planansatzes)**
Plan 2023 = 1.610.200 Euro, Plan 2022 = 1.665.700 Euro

1.232.700 Euro **11103 Personalservice, Aus- und Fortbildung (12,56% d. Gesamt-Planansatzes)**
Plan 2023 = 1.030.800 Euro, Plan 2022 = 369.900 Euro

480.850 Euro **12201 Öffentliche Sicherheit und Ordnung (4,90 % des Gesamt-Planansatzes)**
Plan 2023 = 438.560 Euro, Plan 2022 = 439.650 Euro

465.210 Euro **11104 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement (4,74 % des Gesamt-Planansatzes)**
Plan 2023 = 217.510 Euro, Plan 2022 = 294.200 Euro

368.650 Euro **11102 Verwaltungssteuerung und -service (3,76 % des Gesamt-Planansatzes)**
Plan 2023 = 343.000 Euro, Plan 2022 = 620.250 Euro

353.400 Euro **11107 Finanzmanagement (3,60 % des Gesamt-Planansatzes)**
Plan 2023 = 225.400 Euro, Plan 2022 = 455.720 Euro

272.990 Euro **57501 Tourismus (2,78 % des Gesamt-Planansatzes)**
Plan 2023 = 264.390 Euro, Plan 2022 = 247.530 Euro

263.850 Euro **42402 Bereitstellung von Bädern (2,69 % des Gesamt-Planansatzes)**
Plan 2023 = 277.400 Euro, Plan 2022 = 280.800 Euro

201.300 Euro **36601 Förderung der Jugendarbeit (2,05 % des Gesamt-Planansatzes)**
Plan 2023 = 196.400 Euro, Plan 2022 = 174.750 Euro

174.400 Euro **51101 Städtische Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen (1,38 % des Gesamt-Planansatzes)**
Plan 2023 = 0 Euro, Plan 2022 = 0 Euro

135.100 Euro **57301 Allgemeine Einrichtungen (1,38 % des Gesamt-Planansatzes)**
Plan 2023 = 118.500 Euro, Plan 2022 = 112.340 Euro

118.450 Euro **35101 Gemeinwesenarbeit (1,21 % des Gesamt-Planansatzes)**
Plan 2023 = 154.750 Euro, Plan 2022 = 79.900 Euro

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Eine **wesentliche Aufwandsposition** stellen nach wie vor die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** dar. Der **Planansatz beträgt 6.318.770 Euro** und liegt damit um 684.980 Euro über den Aufwendungen für 2023 (Plan 2023 = 5.633.790; Plan 2022 = 5.792.200 Euro).

Der Anteil der Sach- und Dienstleistungen an den gesamten ordentlichen Aufwendungen beträgt nunmehr 17,39 %. Sach- und Dienstleistungen werden schwerpunktmäßig in den Produkten Straßen, Wege, Plätze, Städtische Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Bereitstellung von Bädern und Forstwirtschaft geplant.

Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse

Bei den **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse** ist ein **leichter Rückgang des Gesamtansatzes um 90.930 Euro bzw. um 2,45 % auf 3.627.720 Euro** zu registrieren (Plan 2023 = 3.718.650 Euro; Plan 2022 = 3.522.225 Euro). Die **Zuschussquote** liegt bei **9,96 %** (Plan 2023 = 10,94 %; Plan 2022 = 10,89 %).

Ein Großteil des geplanten Zuschussaufwands bezieht sich auf den Pflichtaufgabenbereich der Stadt Rotenburg a. d. Fulda. Unter Berücksichtigung und Würdigung der jeweiligen Haushaltssituation sind auch **angemessene Zuschüsse** akzeptabel, die Maßnahmen im **freiwilligen Aufgabenbereich** der Kommunen unterstützen. Das gilt insbesondere für die **Sportförderung**, denn der Sport genießt in Hessen seit geraumer Zeit immerhin **Verfassungsrang**. Auch mit der **Wirtschaftsförderung sowie der Förderung des ÖPNV** sind in der Regel wichtige und für die Kommunen zukunftsweisende Aspekte verbunden.

Unter dem Gesichtspunkt, dass auch Vereine und Verbände in der Stadt Rotenburg a. d. Fulda seit vielen Jahren wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben übernehmen, sind die geplanten Zuschussbeträge aus Sicht der Kommunal- und Finanzaufsicht vertretbar.

Abschreibungen auf den Werteverzehr des Anlagevermögens

Im Vergleich zum **Haushaltsjahr 2023** wurde der aktuelle Planansatz **um 604.830 Euro** auf **2.344.100 Euro** abgesenkt (Plan 2023 = 2.948.930 Euro; Plan 2022 = 2.725.565 Euro). Das bedeutet einen Rückgang um **20,51 %**.

Wesentliche Plan-Minderaufwendungen verzeichnen die folgenden Produkte:
-353.140 Euro Produkt 54101 Straßen, Wege, Plätze (-34,01 %)
-148.500 Euro Produkt 51101 Städt. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen (-67,94 %)

Abschreibungen fallen insbesondere in den **Produkten Brandbekämpfung und Gefahrenabwehrmaßnahmen (20,20 % des Planansatzes), Kindertagesbetreuung, Bereitstellung von Parkeinrichtungen, Straßen, Wege, Plätze sowie Allgemeine Einrichtungen** an.

Zinsaufwendungen

Für **Zinsaufwendungen** wurden insgesamt **555.200 Euro** veranschlagt. Nachdem dieser Haushaltsansatz in den vorangegangenen Jahren stetig gesenkt wurde, ist nun ein spürbarer Anstieg geplant, der mit der geänderten Zinspolitik und der Nettoneuverschuldung zu erklären ist.

404.200 Euro geplanter Zinsaufwand 2021 (-35.850 Euro im Vergleich zum Vorjahr)
393.100 Euro geplanter Zinsaufwand 2022 (-11.100 Euro im Vergleich zum Vorjahr)
345.300 Euro geplanter Zinsaufwand 2023 (-47.800 Euro im Vergleich zum Vorjahr)
555.200 Euro geplanter Zinsaufwand 2024 (+209.900 Euro im Vergleich zum Vorjahr)

Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen in den vorherigen Jahren

29.366.875 Euro	Plan 2019	28.442.732,21 Euro	Ist 2019	924.142,79 Euro	Verbesserung
31.540.655 Euro	Plan 2020	28.247.555,60 Euro	Ist 2020	3.293.099,40 Euro	Verbesserung
30.353.404 Euro	Plan 2021	30.891.343,06 Euro	Ist 2021	537.939,06 Euro	Verschlechterung
32.345.907 Euro	Plan 2022	33.446.883,34 Euro	Ist 2022	1.100.976,34 Euro	Verschlechterung
33.982.410 Euro	Plan 2023				
36.343.170 Euro	Plan 2024				

Kostendeckung in ausgewählten Produkten

Die Gemeinden und Städte erheben in der Regel als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen **Benutzungsgebühren**. Dabei sollen die Gebührensätze so bemessen werden, dass die **Kosten der Einrichtung gedeckt werden**. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. Die Kosten sind dabei nach **betriebswirtschaftlichen Grundsätzen** zu ermitteln und sollten neben den Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen auch **angemessene Abschreibungen** sowie eine **angemessene, marktübliche Verzinsung des Anlagekapitals** umfassen.

In den im **Kernhaushalt der Stadt Rotenburg a. d. Fulda** abgebildeten Gebührenhaushalten bzw. in den von der Kommunal- und Finanzaufsicht ausgewählten Produkten stellt sich die aktuelle Situation wie folgt dar (jeweils Plan-Werte):

Produkt 36501 Kindertagesbetreuung (in eigener Trägerschaft)

-4.781.760 Euro **Ordentliches Ergebnis Plan 2024** (Plan 2023 = -3.291.540 Euro)
-5.628.830 Euro **Jahresergebnis Plan 2024** (Plan 2023 -3.308.580 Euro)
23,57 % **Kostendeckungsgrad Plan 2024** (Plan 2023 = 34,13 %; Plan 2022 = 31,31 %)

Produkt 55301 Friedhofswesen

38.190 Euro **Ordentliches Ergebnis Plan 2024** (Plan 2023 = 29.810 Euro)
-211.820 Euro **Jahresergebnis Plan 2024** (Plan 2023 25.550 Euro)
43,09 % **Kostendeckungsgrad Plan 2024** (Plan 2023 = 120,24 %; Plan 2022 = 115,50 %)

Die Kostendeckung liegt damit in diesem Bereich weiterhin deutlich unter der von der überörtlichen Rechnungsprüfung empfohlenen Mindestkostendeckung von 85 %.

Produkt 42402 Bereitstellung von Bädern

-557.010 Euro **Ordentliches Ergebnis Plan 2024** (Plan 2023 = -510.590 Euro)
-799.520 Euro **Jahresergebnis Plan 2024** (Plan 2023 -514.850 Euro)
31,21 % **Kostendeckungsgrad Plan 2024** (Plan 2023 = 41,10 %; Plan 2022 = 45,46 %)

Produkt 57301 Allgemeine Einrichtungen

-311.170 Euro **Ordentliches Ergebnis Plan 2024** (Plan 2023 = -362.160 Euro)
-578.840 Euro **Jahresergebnis Plan 2024** (Plan 2023 -309.420 Euro)
38,60 % **Kostendeckungsgrad Plan 2024** (Plan 2023 = 45,05 %; Plan 2022 = 63,74 %)

Zusammenfassend bleibt abermals festzuhalten, dass bei nahezu allen dargestellten Produkten noch erhebliches Verbesserungspotenzial besteht – insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die Stadt Rotenburg a. d. Fulda dauerhaft den Haushaltsausgleich sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt sicherzustellen hat.

Allein die vorgehaltenen **Gemeinschaftseinrichtungen belasten das ordentliche Ergebnis 2024 mit saldiert -311.170 Euro** (Plan 2023 = -362.160 Euro; Plan 2022 = -241.525 Euro). Das ordentliche Plan-Ergebnis **verbessert sich somit um 50.990 Euro**.

Es ist daher erneut die Frage zu stellen, ob sich die Stadt auf Dauer den Fortbestand aller Gemeinschaftseinrichtungen leisten kann. Der Kommunal- und Finanzaufsicht ist durchaus bewusst, dass Gemeinschaftseinrichtungen gerade in den Stadtteilen eine wichtige Rolle für die örtliche Gemeinschaft spielen können. Insofern appelliert die Kommunal- und Finanzaufsicht erneut an die politisch Verantwortlichen, den Fortbestand der betriebenen Einrichtungen auf der Basis von Kosten-Nutzen-Analysen zu prüfen.
Diese Überlegungen sollten vor allem bei anstehenden größeren Investitionen oder erforderlich werdenden Instandhaltungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

Kosten- und Leistungsrechnung

Im **aktuellen Haushalt** werden insgesamt **47 Produkte mit Planansätzen** für das Haushaltsjahr 2024 abgebildet. In **13 Produkten** wurden **Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen** in einer Gesamthöhe von **10.560.400 Euro** eingeplant. **37 Produkte** enthalten Planansätze für **Kosten aus internen Leistungsbeziehungen** in Höhe von ebenfalls **10.560.400 Euro**.

Mittelfristige Ergebnisplanung 2023 bis 2027

Gemäß der vorgelegten mittelfristigen Ergebnisplanung wird die Stadt Rotenburg a. d. Fulda den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis auch in den Jahren 2024 bis 2027 problemlos, jedoch ggf. unter Abschmelzen der ordentlichen Rücklage, sicherstellen können. Im Haushaltssicherungskonzept sind im gesamten Planungszeitraum sogar Überschüsse in Aussicht gestellt:

342.650 Euro	**Geplanter Überschuss im ordentlichen Plan-Ergebnis 2023**
342.650 Euro	**Angestrebter Überschuss gemäß HSK 2023**
-929.400 Euro	**Geplanter Fehlbedarf im ordentlichen Plan-Ergebnis 2024**
70.600 Euro	**Angestrebter Überschuss gemäß HSK 2024**
-298.180 Euro	**Prognostizierter Fehlbedarf im ordentliches Plan-Ergebnis 2025**
701.820 Euro	**Prognostizierter Überschuss gemäß HSK 2025**
442.130 Euro	**Prognostizierter Überschuss im ordentliches Plan-Ergebnis 2026**
1.462.130 Euro	**Prognostizierter Überschuss gemäß HSK 2026**
638.590 Euro	**Prognostizierter Überschuss im ordentliches Plan-Ergebnis 2027**
1.755.390 Euro	**Prognostizierter Überschuss gemäß HSK 2027**

Saldo Ordentliche Ergebnisse Plan 2023 bis Plan 2027 = 195.790 Euro
Saldo Ordentliche Ergebnisse HSK 2023 bis 2027 = 4.332.590 Euro

Beschlossenes Haushaltssicherungskonzept

Die hiesige Kommunal- und Finanzaufsicht hatte dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung bereits im Rahmen der letztjährigen Genehmigungsverfügung die aufsichtsbehördliche Empfehlung gegeben, die im mittelfristigen Planungszeitraum vorgesehene Neuverschuldung einzudämmen.

Bei der Betrachtung des **mittelfristigen Planungszeitraums ist festzustellen, dass – ausschließlich jahresbezogen – insgesamt ein Zahlungsmittelbedarf von -4.091.6600 Euro** geplant ist.
Nur zwei der fünf Planungsjahre, nämlich 2023 und 2024, weisen einen **positiven, wenn auch 2024 nur noch einen sehr geringen, jahresbezogenen Zahlungsmittelbestand** aus. Bis zum Ende des Planungszeitraums, im Jahr 2027, steigt der negative Zahlungsmittelbestand auf -1.593.990 Euro an. Da ein erwarteter negativer Zahlungsmittelbestand zum Endes der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesen wird, ist die Stadt Rotenburg a. d. Fulda verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 a HGO, in Verbindung mit dem Finanzplanungserlass des damaligen Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 14.10.2022 (Az.: IV 2-15i04-01-22/001) zu erstellen.

Auf der Grundlage des erstellten Haushaltssicherungskonzepts zeichnet sich für das ordentliche Ergebnis bereits 2024 folgende positive Entwicklung ab:

-929.600,00 Euro	**Ordentliches Plan-Ergebnis 2024 gemäß aktueller mittelfristiger Ergebnisplanung**
+70.600,00 Euro	**Voraussichtlicher Überschuss im ordentlichen Plan-Ergebnis 2024 (unter Berücksichtigung der Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des HSK)**

Folgende Effekte können bereits 2024 im Finanzhaushalt erzielt werden:

-1.786.330,00 Euro	**geplante Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31.12.2024**
-783.330,00 Euro	**geplante Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31.12.2024 (unter Berücksichtigung des Haushaltssicherungskonzepts)**

Bei einer entsprechenden plangemäßen Umsetzung kann der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt im Jahr 2026 wieder gelingen. Insgesamt sieht das aktuelle HSK **Konsolidierungsmaßnahmen im Finanzhaushalt in Höhe von 3.365.720 Euro vor:**

1.003.000 Euro Konsolidierungseffekte 2024
980.000 Euro Konsolidierungseffekte 2025
780.540 Euro Konsolidierungseffekte 2026
602.180 Euro Konsolidierungseffekte 2027

Der Magistrat wird den Haushaltsvollzug 2024 genau verfolgen und die Stadtverordnetenversammlung umgehend informieren müssen, falls sich Haushaltsverschlechterungen abzeichnen sollten. Die durch den Magistrat zu erstellenden Berichte zum Haushaltsvollzug nach § 28 GemHVO werden für die Stadt Rotenburg a. d. Fulda in diesem Haushaltsjahr von besonderer Wichtigkeit sein. Hierdurch wird die Stadtverordnetenversammlung in die Lage versetzt, gegebenenfalls mit weiteren zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen einer Fehlentwicklung entgegenwirken zu können. Die Berichte über den Haushaltsvollzug sowie jede drohende wesentliche Haushaltsverschlechterung sind darüber hinaus auch umgehend der Kommunal- und Finanzaufsicht vorzulegen.
In Bezug auf die mittelfristigen Planungen bleibt die tatsächliche Entwicklung im jeweiligen Haushaltsvollzug abzuwarten, aufgrund der die Stadt bei gegebenenfalls negativer Entwicklung gezwungen sein könnte, rechtzeitig mit weiteren Konsolidierungsmaßnahmen gegenzusteuern.

Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2027

Gemäß **§ 101 Absatz 1 HGO** haben die Städte und Gemeinden ihrer Haushaltswirtschaft eine **fünfjährige Ergebnisplanung und** eine **fünfjährige Finanzplanung** zugrunde zu legen. Als Grundlage für diese Ergebnis- und Finanzplanung hat der Magistrat den **Entwurf eines Investitionsprogrammes** aufzustellen.
§ 101 Absatz 3 HGO regelt, dass das Investitionsprogramm von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist. Der Finanzhaushalt dient der **Investitions- und Liquiditätsplanung** und ist eine reine **Geldflussrechnung**. Es werden alle erwarteten **Einzahlungen** und **Auszahlungen** erfasst, die entweder ergebniswirksam sind und sich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergeben oder vermögenswirksamen Charakter haben.

Mit einem ausgeglichenen oder sogar positiven Finanzergebnis können die Kommunen dokumentieren, dass sie den Handlungsspielraum für die künftigen Generationen nicht durch die übermäßige Aufnahme von Krediten bzw. Liquiditätskrediten verringern wollen. Ein deutlich positives Finanzergebnis im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit eröffnet die Chance, notwendige Investitionen künftig ganz oder zumindest teilweise mit eigenen Mitteln zu finanzieren.

Bei der Betrachtung des **mittelfristigen Planungszeitraum ist festzustellen, dass – ausschließlich jahresbezogen – insgesamt ein Zahlungsmittelbedarf von -4.091.6600 Euro** geplant ist.
Die Planungsjahre 2023 und 2024 weisen noch einen **positiven Zahlungsmittelbestand** aus. Die Planungsjahre 2025 bis 2027 schließen in der Planung jedoch mit einem negativen Zahlungsmittelbestand ab, so dass im Jahr 2027 ein Zahlungsmittelbestand in Höhe von **-1.593.990 Euro** erreicht wird.

Somit ist ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 a HGO zu erstellen.

Nach den Planungen des Haushaltssicherungskonzeptes beträgt der Zahlungsmittelüberschuss im Finanzplanungszeitraum wieder 1.388.140 Euro.

Beachtung der Vorgaben des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO / § 3 Absatz 2 GemHVO

Nach der aktuellen **mittelfristigen Finanzplanung** ergibt sich folgendes Bild auch unter Berücksichtigung des Haushaltssicherungskonzepts:

Planungsjahr 2024

-36.110 Euro	Zahlungsmittelfluss aus **laufender Verwaltungstätigkeit**
1.666.310 Euro	Geplante **ordentliche Kredittilgung inkl. Eigenbeitrag „Hessenkasse“**
-1.702.420 Euro	**Verbleib. Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit 2024**

Planungsjahr 2024 nach Haushaltssicherungskonzept

963.890 Euro	Zahlungsmittelfluss aus **laufender Verwaltungstätigkeit**
1.666.310 Euro	Geplante **ordentliche Kredittilgung inkl. Eigenbeitrag „Hessenkasse“**
-702.420 Euro	**Verbleib. Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit 2024**

Planungsjahr 2025

718.700 Euro	Zahlungsmittelfluss aus **laufender Verwaltungstätigkeit**
1.896.310 Euro	Geplante **ordentliche Kredittilgung inkl. Eigenbeitrag „Hessenkasse“**
-1.177.610 Euro	**Verbleib. Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit 2025**

Planungsjahr 2025 nach Haushaltssicherungskonzept

1.718.700 Euro	Zahlungsmittelfluss aus **laufender Verwaltungstätigkeit**
1.896.310 Euro	Geplante **ordentliche Kredittilgung inkl. Eigenbeitrag „Hessenkasse"**
-177.610 Euro	**Verbleib. Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit 2025**

Planungsjahr 2026

1.456.690 Euro	Zahlungsmittelfluss aus **laufender Verwaltungstätigkeit**
1.936.310 Euro	Geplante **ordentliche Kredittilgung inkl. Eigenbeitrag „Hessenkasse"**
-217.610 Euro	**Verbleib. Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit 2026**

Planungsjahr 2026 nach Haushaltssicherungskonzept

2.476.690 Euro	Zahlungsmittelfluss aus **laufender Verwaltungstätigkeit**
1.936.310 Euro	Geplante **ordentliche Kredittilgung inkl. Eigenbeitrag „Hessenkasse"**
540.380 Euro	**Verbleib. Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit 2026**

Planungsjahr 2027

1.653.110 Euro	Zahlungsmittelfluss aus **laufender Verwaltungstätigkeit**
2.076.310 Euro	Geplante **ordentliche Kredittilgung inkl. Eigenbeitrag „Hessenkasse"**
423.200 Euro	**Verbleib. Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit 2027**

Planungsjahr 2027 nach Haushaltssicherungskonzept

2.769.910 Euro	Zahlungsmittelfluss aus **laufender Verwaltungstätigkeit**
2.076.310 Euro	Geplante **ordentliche Kredittilgung inkl. Eigenbeitrag „Hessenkasse"**
693.600 Euro	**Verbleib. Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit 2027**

Die Berechnungen dokumentieren, dass die Stadt Rotenburg a. d. Fulda voraussichtlich **im gesamten Finanzplanungszeitraum nicht in der Lage sein wird, sowohl die fällige ordentliche Kredittilgung als auch den Eigenbeitrag** im Rahmen des Entschuldungsprogramms Hessenkasse vollumfänglich **aus den zu erwartenden Überschüssen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften. Die Stadt wird damit den Vorgaben des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO in Verbindung mit § 3 Absatz 2 GemHVO nicht gerecht.** Der Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes kann im Jahr 2024 nur durch nicht gebundene Liquidität dargestellt werden, was im Jahr 2024 durch den o. g. Finanzplanungserlass des Landes Hessen ausnahmsweise zulässig ist. Sollte diese Ausnahme im Jahr 2025 nicht mehr gegeben sein, wird die Stadt Rotenburg a. d. Fulda weitere Konsolidierungsmaßnahmen über das aktuelle Haushaltssicherungskonzept hinaus treffen müssen, die den Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von voraussichtlich -217.610 Euro kompensieren können.

Durch das verabschiedete Haushaltssicherungskonzept kann die Stadt Rotenburg a. d. Fulda jedoch voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2026 wieder einen ausgeglichenen Finanzhaushalt vorlegen und wird spätestens am Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes auch wieder über einen positiven Liquiditätsbestand verfügen.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2024 hat die Stadtverordnetenversammlung den **Höchstbetrag der Liquiditätskredite erneut auf 5.000.000 Euro festgesetzt.**

Nach der im Rahmen des Finanzstatusberichts erstellten Liquiditätsplanung ist der höchste, durch eine Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zu realisierende Zahlungsmittelbedarf im Juni 2024 zu erwarten und zwar in Höhe von 4.355.348 Euro. Der Ansatz ist daher bedarfsgerecht gewählt.

Bildung eines Mindest-Liquiditätspuffers

Der aktuelle Finanzplanungserlass 2024 regelt, dass der eigentlich per § 106 Absatz 1 HGO zu bildende **Mindest-Liquiditätspuffer im Haushaltsjahr 2024 nicht zwingend vorgehalten werden muss**. Stattdessen kann dieses Potenzial vorrangig für den Haushaltsausgleich bzw. zur Kompensierung krisenbedingter Einnahmeausfälle genutzt werden. Die unteren Aufsichtsbehörden sind angewiesen, keine Beanstandung vorzunehmen, für den Fall, dass Kommunen entsprechend verfahren.

Stellenplan 2024

Der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene **Stellenplan 2024** weist insgesamt **13,00 Beamtenstellen** (Vorjahr: 14,00) sowie **126,61 Beschäftigtenstellen** (Vorjahr: 112,27) und damit **139,61 Gesamtstellen** (Vorjahr: 126,27) aus.
Von den **Beschäftigtenstellen** entfallen **76,48 Stellen auf Beschäftigte außerhalb des Sozial- und Erziehungsdienstes** und **50,13 Stellen auf Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**.
Im **Vergleich mit dem Stellenplan 2023** (= 126,27 Gesamtstellen) ist ein **Zuwachs von 13,34 Stellen** zu verzeichnen. Der Zuwachs betrifft im Wesentlichen den Fachdienst Familie, Bildung und Soziales (+5,31 Stellen). Zudem sind 3,77 Stellanteile von zurückzunehmenden Mitarbeitern des Zweckverbandes Alheimer wieder in den Stellenplan einzustellen.

Zum **Stichtag 30. Juni 2023** waren nach Ihren Angaben **122,39 Stellen tatsächlich besetzt**.

Geplante Investitionen 2024

Das geplante Investitionsvolumen des Haushaltsjahres 2024 beträgt 14.821.950 Euro. Es liegt damit **um 761.400 Euro über dem geplanten Investitionsniveau des Haushaltsjahres 2023 weiterhin auf hohem Niveau** (Plan 2023 = 14.060.550; Plan 2022 = 17.561.800 Euro; Plan 2021 = 12.357.400 Euro; Plan 2020 = 13.717.190 Euro).
Im Haushaltsjahr 2024 sind **Investitionsschwerpunkte in folgenden Produkten** geplant:

8.386.000 Euro	51101 Städt. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
2.220.000 Euro	54101 Straßen, Wege, Plätze
1.150.000 Euro	55201 Öffentliche Gewässer
928.500 Euro	36501 Kindertagesbetreuung
780.550 Euro	12601 Brandbekämpfung und Gefahrenabwehrmaßnahmen

Als betragsmäßig **größte Einzelmaßnahmen** ragen heraus:

2.300.000 Euro	Stadtumbauprogramm – 1. BA Südliches Fuldaufer
1.825.000 Euro	Stadtumbauprogramm – 2. BA Nördliches Fuldaufer
1.500.000 Euro	Stadtumbauprogramm – Modernisierung Vorderhaus Marktplatz 3
1.500.000 Euro	Grundhafte Erneuerung der Straße „Im Heienbach“
1.150.000 Euro	Gewässerbauten Kernstadt
885.000 Euro	Neubau der Kita im Stadtteil Braach
621.000 Euro	Smart City – Verkehrsraum/Parkraum
575.000 Euro	Erschließung Neubaugebiet „Grumbach“ in Lispenhausen

Finanzierung der geplanten Investitionen

Insgesamt betrachtet, gestaltet sich die geplante Finanzierung der Investitionen wie folgt:

5.613.040 Euro	Einzahlungen aus Zuweisungen, Beiträgen etc. (= 37,87 % Finanzierungsanteil)
500.000 Euro	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlageverm. (= 3,37 % Finanzierungsanteil)
25.000 Euro	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlageverm. (= 0,17 % Finanzierungsanteil)
8.600.000 Euro	Einzahlungen aus der Neuaufnahme von Krediten (= 58,02 % Finanzierungsanteil)
83.910 Euro	Ungebundene Eigenmittel der Stadt (= 0,57 % Finanzierungsanteil)
14.821.950 Euro	**Investitions-Finanzierungsmittel insgesamt**

Investitionsprogramm 2023 bis 2027

Das beschlossene **Investitionsprogramm** umfasst ein Volumen in Höhe von insgesamt **47.049.000 Euro**:

14.060.550 Euro	Geplante Investitionen 2023 (14.060.550 Euro nach HSK)
14.821.950 Euro	Geplante Investitionen 2024 (14.821.950 Euro nach HSK)
4.931.500 Euro	Geplante Investitionen 2025 (4.431.500 Euro nach HSK)
6.709.000 Euro	Geplante Investitionen 2026 (2.209.000 Euro nach HSK)
6.526.000 Euro	Geplante Investitionen 2027 (2.026.000 Euro nach HSK)
47.049.000 Euro	**Gesamtinvestitionssumme Zeitraum 2023 bis 2027**
(37.549.000 Euro	Gesamtinvestitionssumme Zeitraum 2023 bis 2027 nach HSK)

Der Fremdfinanzierungsanteil in Form von Investitionskrediten soll gemäß der Planung in den kommenden beiden Jahren 48,67 % (42,87 % nach HSK) bzw. 59,62 % (18,11 % nach HSK) betragen. Im Jahr 2027 soll er 64,36 % (9,87 % nach HSK) betragen.

Geplante Neuaufnahme von Investitionskrediten/Ordentliche Kredittilgung Plan 2024

Wie bereits ausgeführt, soll zur Teilfinanzierung der im Haushaltsjahr 2024 geplanten Investitionen gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung eine **Neuaufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 8.600.000 Euro erfolgen. Dem steht insgesamt eine geplante Kredittilgung inkl. Hessenkasse in Höhe von 1.666.310 Euro gegenüber:**

1.270.000 Euro	**Geplante ordentliche Kredittilgung 2024**
396.310 Euro	**Veranschlagter Eigenanteil zum Entschuldungsprogramm der Hessenkasse**
1.666.310 Euro	**Geplante Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 2024 Insgesamt**

Somit ergibt sich eine geplante Nettoneuverschuldung in Höhe von 7.330.000 Euro im Jahr 2024. Aufgrund derer wird zunächst nur eine eingeschränkte Genehmigung für den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite erteilt. Die Einschränkung bezieht sich auf die Auflage, dass der Magistrat vor jeder geplanten Darlehensaufnahme vorab noch Kredit-Einzelgenehmigungen bei der Kommunal- und Finanzaufsicht zu beantragen hat.

Den Anträgen auf Kredit-Einzelgenehmigung ist eine Aufstellung beizufügen, welche Investitionsmaßnahmen kreditfinanziert werden müssen. Darüber hinaus ist jeweils eine aktuelle Finanzrechnung beizulegen.

Voraussichtlicher Stand der Investitionskredit-Verbindlichkeiten

Gemäß Jahresabschluss 2022 bestehen zum **Stichtag 31. Dezember 2022 im Kernhaushalt der Stadt Investitionskredit-Verbindlichkeiten in Höhe von 17.963.595,77 Euro.** Im Haushaltsjahr 2023 hat sich folgende Entwicklung ergeben:

17.963.595,77 Euro	Stand per 31.12.2022 gemäß Jahresabschluss (= 1.277,09 Euro je Einwohner)
+4.000.000,00 Euro	Erfolgte Kreditaufnahme im Rahmen der Haushaltssatzung 2023
-1.496.310,00 Euro	Geplante ordentliche Kredittilgung 2023
20.467.285,77 Euro	**Voraussichtlicher Stand am 31.12.2023 (= 1.459,13 Euro je Einwohner)**

Darüber hinaus müssen in die **Gesamtbetrachtung auch die Investitionskredit-Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs Stadtwerke mit einbezogen** werden, die für das Jahresende 2023 mit rund 29,5 Mio. Euro prognostiziert wurden. Kernhaushalt und Eigenbetrieb Stadtwerke weisen somit **in Summe zum 31.12.2023 voraussichtlich Investitionskredit-Verbindlichkeiten in Höhe von rund 50,04 Mio. Euro auf (= rund 3.567,86 Euro je Einwohner).**

Rotenburg a. d. Fulda gehört damit weiterhin zu den einwohnerbezogen hoch verschuldeten Kommunen im Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Für die vorstehenden Berechnungen hat die Kommunal- und Finanzaufsicht 14.066 Einwohner bzw. 14.027 Einwohner zugrunde gelegt gemäß den Einwohnerstatistiken des Hessischen Statistischen Landesamts per 31. Dezember 2022 bzw. per 30. Juni 2023.

Die Stadt sollte darauf hinwirken, eine Nettoneuverschuldung zu vermeiden oder zumindest deutlich zu reduzieren und verstärkt den Abbau der Kreditverbindlichkeiten betreiben. Im mittelfristigen Planungszeitraum wird ihr das voraussichtlich ab dem Jahr 2026 gelingen, vorausgesetzt das beschlossene Haushaltssicherungskonzept wird strikt umgesetzt.

Erstellung des Jahresabschlusses 2023

Der Jahresabschluss 2023 ist gemäß § 112 HGO bis zum 30. April 2024 zu erstellen und ebenfalls in prüffähiger Form der Rechnungsprüfung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg vorzulegen. Sollte dies dem Magistrat widererwartend nicht fristgerecht gelingen, wird es die Kommunal- und Finanzaufsicht ausnahmsweise auch akzeptieren, wenn sich der Magistrat im Rahmen einer Zielvereinbarung mit dem Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg verpflichtet, den Jahresabschluss 2023 bis spätestens 31. Dezember 2024 zu erstellen und prüffähig einzureichen.

Schlussbemerkungen

Der Magistrat wird gebeten, die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über den vollständigen Inhalt dieser Verfügung zu informieren.
Gegen die umgehende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 und die sich anschließende Auslegung bestehen aus aufsichtsbehördlicher Sicht keine Einwände. Der Magistrat wird damit in die Lage versetzt, zwingend erforderliche Investitionsmaßnahmen auszuschreiben und in der Folge Aufträge zu vergeben.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Stadt Rotenburg a. d. Fulda in Bezug auf das Haushaltsjahr 2024 zwar gemäß dem Haushaltssicherungskonzept einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 70.600 Euro erwartet und auch einen geringeren jahresbezogenen Zahlungsmittelüberdarf im Gesamtfinanzhaushalt in Höhe von -783.330 Euro plant. Allerdings bleibt abzuwarten, ob sich die getroffenen Annahmen im Haushaltsvollzug bewahrheiten.

Ich ermutige die Stadt Rotenburg a. d. Fulda bei Ihren Planungen im Ergebnishaushalt zukünftig Planzahlen anzusetzen, die den letzten erzielten Ergebnissen der Jahresabschlüsse näherkommen. In den Jahren 2019 bis 2022 sind zum Teil erhebliche Verbesserungen gegenüber den Planungen bei den ordentlichen Ergebnissen erzielt worden. Mit einer näher an den tatsächlich zu erwartenden Ergebnissen orientierten Ergebnisplanung kann ggf. auch der Konsolidierungsbedarf begrenzt werden.
Die Liquiditätslage der Stadt hat sich zuletzt stabilisiert. Zum 31.12.2022 weist die Abfrage in KOMMUNAL DATA ungebundene liquide Mittel in Höhe von rund 1,440 Mio. Euro aus. Zum 31.12.2023 wir ungebundene Liquidität in Höhe von 2,282 Mio. Euro gemeldet. Ohne die strikte Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts wird die Liquidität jedoch bereits im Jahr 2025 vollständig verbraucht sein.

Die gute Vorarbeit der städtischen Kämmerei im Vorfeld des Haushaltsgenehmigungsverfahrens hat maßgeblich zu einer zügigen und reibungslosen Abwicklung beigetragen. Der Haushalt ist, wie bisher, sehr übersichtlich, informativ und mit größtmöglicher Transparenz gestaltet worden. Besonders hervorzuheben ist der ausführliche Vorbericht.

Als kleiner Kritikpunkt ist zu erwähnen, dass die Stadt mit Vorlage der Haushaltssatzung in § 11 keine Erheblichkeitsgrenze festgesetzt hat, um den gesetzlichen Anforderungen nach § 12 GemHVO gerecht zu werden. Ich empfehle dem Magistrat dringend dies in der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 vorzusehen.

Von allen Maßnahmen, die insbesondere die finanzielle Einnahmesituation der Stadt schwächen, ist dringend abzuraten. Dies gilt sowohl für den Ergebnishaushalt als auch für den Investitionsbereich im Finanzhaushalt.

Sorgen bereiten der Kommunal- und Finanzaufsicht weiterhin die bestehenden Investitionskreditverbindlichkeiten in der Gesamtbetrachtung (Kernhaushalt, Eigenbetrieb Stadtwerke), auch wenn den Investitionskrediten - im Gegensatz zu den Liquiditätskrediten - Vermögenswerte in Form von Gebäuden, Straßen oder sonstigem Infrastrukturvermögen gegenüberstehen. Zudem ist nach dem Haushaltssicherungskonzept in den Jahren 2024 und 2025 eine weitere Neuverschuldung vorgesehen. Erst ab 2026 soll der Pfad des Verbindlichkeitsabbaus eingeschlagen werden.

Abschließend kann die aktuelle Haushaltslage der Stadt Rotenburg a. d. Fulda als gefährdet beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg

Torsten Warnecke

G E N E H M I G U N G

Gemäß § 97a Ziffer 2 HGO in Verbindung mit § 92a Absätze 1 bis 3 HGO erteile ich dem Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda die aufsichtsbehördliche Genehmigung für das von der Stadtverordnetenversammlung am 01. Februar 2024 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

Auflage:
Die o. a. Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass die Stadt Rotenburg a. d. Fulda den Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO im Finanzhaushalt spätestens in der Haushaltsplanung für das Jahr 2026 sicherzustellen hat. Unter dieser zu beachtenden Vorgabe und der Maßgabe, dass die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen strikt umgesetzt werden, erteile ich diese Genehmigung.

Bad Hersfeld, 19. Februar 2024
3.50-HH-2024-ROF
Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg

Torsten Warnecke

DER LANDRAT DES LANDKREISES HERSFELD-ROTENBURG

G E N E H M I G U N G

Gemäß § 97a, Ziffer 4 HGO in Verbindung mit § 103 Absätze 2 und 4 HGO erteile ich dem Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda die eingeschränkte aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Inanspruchnahme des in § 2 der Haushaltssatzung 2024 von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Gesamtbetrags der Investitionskredite, die zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich werden, in Höhe von maximal

--8.600.000,00 Euro
(in Worten: Acht Millionen sechshunderttausend Euro)

Auflagen

Vorbehalt von aufsichtsbehördlichen Kredit-Einzelgenehmigungen
Der geplanten Neuaufnahme von Investitionskrediten in vorgenannter Höhe steht im Haushaltsjahr 2024 eine geplante ordentliche Kredittilgung in Höhe von 1.666.310,00 Euro gegenüber, so dass eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 6.933.690 Euro prognostiziert wird.

Aufgrund der vergleichsweise hohen einwohnerbezogenen Gesamtverschuldung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda (Kernhaushalt, Eigenbetrieb Stadtwerke) erfolgt die o. a. Kreditgenehmigung gemäß § 103 Absatz 4 Ziffer 2 HGO mit der Auflage, dass der Magistrat vor jeder geplanten Kredit-Neuaufnahme noch eine aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung zu beantragen hat. Mit dieser einschränkenden Regelung behält sich die Kommunal- und Finanzaufsicht vor, gegebenenfalls noch im Haushaltsvollzug Einfluss auf die städtische Kreditwirtschaft nehmen zu können.

Den Anträgen auf Kredit-Einzelgenehmigung ist jeweils eine Aufstellung beizufügen, aus der zu entnehmen ist, welche Investitionsmaßnahmen fremd- bzw. kreditfinanziert werden müssen. Darüber hinaus ist den Genehmigungsanträgen jeweils eine aktuelle Finanzrechnung beizufügen.

Beachtung des § 92 Absatz 5, Ziffer 2 HGO in Verbindung mit § 3 Absatz 2 GemHVO
Die o. a. Kreditermächtigung wird außerdem unter der Auflage erteilt, dass der Magistrat im Haushaltsvollzug und somit auch im Jahresabschluss 2024 sicherzustellen hat, dass den Vorgaben des Haushaltssicherungskonzepts Rechnung getragen wird.

Danach darf im Finanzhaushalt 2024 der Zahlungsmittelbedarf den Wert von 783.330 Euro nicht überschreiten, ohne der Vorgabe des Haushaltssicherungskonzepts zuwider zu laufen.

Eine Finanzierung der Kredittilgung durch eine Neuaufnahme von Investitionskrediten ist nach den geltenden gesetzlichen Regelungen streng verboten.

Hinweise

Nachrangigkeit von Investitionskrediten
Gemäß § 103 Absatz 1 HGO dürfen Kredite nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen oder für eine Umschuldung bereits bestehender Darlehen aufgenommen werden, und dies gemäß § 93 Absatz 3 HGO auch nur, wenn eine andere Investitionsfinanzierung nicht möglich ist oder unter wirtschaftlichen Aspekten unzweckmäßig wäre. Der Magistrat hat diese gesetzlichen Vorgaben strikt zu beachten und insbesondere zu prüfen, ob gegebenenfalls vorrangig auch ungebundene eigene Mittel für eine Investitionsfinanzierung eingesetzt werden können.

Geltungsdauer der Kreditermächtigung
Die Kreditermächtigung im Rahmen der Haushaltssatzung 2024 gilt gemäß § 103 Absatz 3 HGO bis zum Ende des Haushaltsjahres 2025 und gegebenenfalls auch noch darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026.

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte
Im Rahmen der Haushaltssatzung 2024 erteilte Kreditermächtigungen gelten gemäß § 103 Absatz 7 HGO nicht zur Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen. Diese bedürfen einer separaten Einzelgenehmigung seitens der Aufsichtsbehörde.

Rückführung der Investitionskredit-Verbindlichkeiten

Aufgrund der hohen einwohnerbezogenen Gesamtverschuldung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda sieht sich die Kommunal- und Finanzaufsicht veranlasst, die Stadt im Hinblick auf die in den kommenden Jahren anstehenden Haushaltsplanungen zu einer spürbaren Reduzierung der Investitionskredit-Verbindlichkeiten aufzurufen. Mittel- und langfristige Zielsetzung muss es sein, den Anteil der eigenen Mittel im Rahmen der Investitionsfinanzierung deutlich zu erhöhen.

Bad Hersfeld, 19. Februar 2024
3.50-HH-2024-ROF

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg

Torsten Warnecke

G E N E H M I G U N G

Gemäß § 97a, Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO erteile ich dem Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung 2024 von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von maximal

--5.000.000,00 Euro
(in Worten: Fünf Millionen Euro)

Auflagen

Sicherstellung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsvollzug 2024
Der Magistrat hat sicherzustellen, dass sich sowohl die Planungen im ordentlichen Ergebnis als auch der geplante Zahlungsmittelbedarf im Finanzhaushalt im Haushaltsvollzug tatsächlich nicht weiter verschlechtern. Über wesentliche Abweichungen und Negativentwicklungen ist die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zu unterrichten. Gleichsam ist nach § 28 GemHVO auch Kommunal- und Finanzaufsicht unverzüglich zu informieren (Berichtspflicht).

Hinweise

Nachrangigkeit von Liquiditätskrediten
Liquiditätskredite dürfen gemäß § 105 Absatz 1, Satz 1 HGO nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Stadtkasse keine anderen Mittel zur Liquiditätssicherung zur Verfügung stehen.

Rückführung beanspruchter Liquiditätskredite bis zum Jahresende 2024
Der Magistrat hat gemäß § 105 Absatz 1, Satz 3 HGO dafür Sorge zu tragen, dass beanspruchte Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 in voller Höhe zurückgeführt werden, um das Abrutschen in eine dauerhafte Liquiditätskreditspirale zu verhindern.

Geltungsdauer der Liquiditätskredit-Ermächtigung
Die Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gilt für das Haushaltsjahr 2024 und gegebenenfalls darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025.

Einsatz von Liquiditätskrediten für eine Vor- bzw. Zwischenfinanzierung von Investitionen
Liquiditätskredite dürfen ausnahmsweise auch für eine erforderlich werdende Vor- und Zwischenfinanzierung von geplanten Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden, allerdings maximal bis zum Abschluss und der bilanziellen Aktivierung der Maßnahmen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat eine Umstellung der Finanzierung auf in der Regel längerfristige Investitionskredite zu erfolgen.

Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung
Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich und in geeigneter Weise über den vollständigen Inhalt dieser Genehmigungsverfügung für die Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß § 50 Absatz 3 HGO zu unterrichten.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024
Die Haushaltssatzung 2024 ist gemäß § 97 Absatz 4 HGO öffentlich bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Bad Hersfeld, 19. Februar 2024
3.50-HH-2024-ROF

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg

DER LANDRAT DES LANDKREISES HERSFELD-ROTENBURG

Torsten Warnecke